

Steuerungsverbund psychische Gesundheit SPG im Landkreis Weilheim - Schongau

Geschäftsführer: Med. Dir. Dr. Karl Breu
Landratsamt Weilheim-Schongau, Gesundheitsamt
Stainhartstr. 7, 82362 Weilheim, Tel. 0881/ 681 1600
Fax. 0881/ 681 2699
www.weilheim-schongau.de, i.remesch@lra-wm.de

Geschäftsordnung vom 7. Mai 2008, ergänzt am 1.4.2009

§ 1 *Ziele und Aufgaben*

Der regionale Steuerungsverbund Psychische Gesundheit nimmt die Steuerungs-, Koordinierungs- und Planungsaufgaben wahr, wie sie in den „Grundsätzen zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern“, der Fortschreibung des 2. Bayerischen Psychiatrieplans, beschrieben sind. Er orientiert sich an neuen Formen der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Verantwortung, sowohl gegenüber den Grundsätzen des SGB IX, als auch am Umsetzungskonzept zur regionalen Qualitätsentwicklung des Bezirks Oberbayern vom September 2006.

Das sozialpsychiatrische Leistungsangebot im Landkreis Weilheim - Schongau soll kontinuierlich und nachhaltig verbessert werden.

Die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger und Leistungserbringer, der Selbsthilfe- und Angehörigengruppen, der Kommunen und Bezirke, sowie der regionalen politischen Gremien soll dabei intensiviert und nahtlos vernetzt werden. (Grundsätze II Zi. 9)

Ziele sind u. a.:

- Vorbeugung und Prävention
- personenzentrierte und bedarfsgerechte Ausrichtung
- Gewährleistung der Behandlungs- und Betreuungskontinuität
- gemeindeorientiertes Zusammenwirken aller beteiligten Institutionen und Einzelpersonen, unter Wahrnehmung der regionalen Versorgungsverpflichtung.

Die Arbeitsergebnisse und Bedarfserhebungen des Regionalen Steuerungsverbundes werden auf überregionaler Ebene an den Planungs- und Koordinierungsausschuss beim Bezirk Oberbayern eingebracht.

Der SPG gehört dem Versorgungsverbund Psychische Gesundheit VPG (Versorgungsregion Oberbayern Süd-West) mit den regionalen Versorgungsgebieten Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg / Lech, Miesbach und Starnberg an.

Auf eine Veröffentlichung der Beratungsergebnisse in den regionalen Medien soll der Vorstand des SPG hinwirken.

§ 2 Mitglieder

(1) Dem SPG gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der ärztliche Kreisverband im Landkreis Weilheim-Schongau (1 Stimme)
2. die für das Gebiet des SPG zuständigen psychiatrischen Kliniken mit
Versorgungsverpflichtung (je 1 Stimme)
3. Träger, Dienste und Einrichtungen entsprechend der Anlage 1 (je 1 Stimme)
4. Das Landratsamt Weilheim-Schongau mit:
 - Gesundheitsamt
 - Amt für Jugend und Familie (SGB VIII)
 - Betreuungsstelle
 - Sozialhilfeverwaltung (SGB XII) (je 1 Stimme)
5. das Job-Center Weilheim-Schongau (SGB II) (1 Stimme)
6. die Agentur für Arbeit (SGB III) (1 Stimme)
7. die Krankenkassenverbände (SGB V) (1 Stimme)
8. die gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) (1 Stimme)
9. die Servicestellen (SGB IX) (1 Stimme)
10. die Pflegeversicherung (SGB XI) (1 Stimme)
11. die Vertreter der Angehörigen (1 Stimme)
12. die Vertreter der Psychiatrie-Erfahrenen (1 Stimme)

(3) Ende der Mitgliedschaft im Vorstand:

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Rücktritt, durch Beschluss (2/3 Mehrheit) der Mitgliederversammlung oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung.

Eine Nachwahl ist erforderlich.

(4) Aufgaben der Vorsitzenden:

Der Vorsitzende vertritt die Interessen des SPG insbesondere gegenüber überregionalen Gremien und ist Mitglied im Vorstand des Steuerungsverbunds Oberbayern Süd-West.

Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

(5) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand bereitet die Beratungsgegenstände vor.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse und Anträge der Mitgliederversammlung.

Er empfiehlt die Neuaufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet über dringende Anträge, insbesondere bei der Erweiterung bestehender Angebote bestehender Träger, und setzt die Mitgliederversammlung spätestens zur nächsten Versammlung in Kenntnis.

Er erarbeitet mit den Arbeitsgruppen Ziele und Aufgaben.

Der Vorstand entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Mitgliederversammlung als dringend gestellte Anträge, zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.

(6) Beschlüsse

Bei Entscheidungen steht jedem Mitglied eine Stimme zu.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse können nur getroffen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

§ 4 *Geschäftsführung*

Die Geschäftsführung übt das Landratsamt Weilheim-Schongau, Gesundheitsamt aus.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Allgemein:

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird auf Antrag eines Mitgliedes für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen.

Sie sind durch die Vorstandschaft einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn es mehr als ein Drittel der Mitglieder beantragen.

Es findet mindestens zweimal jährlich eine Mitgliederversammlung statt.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Die Mitglieder werden schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung, zu den Sitzungen mindestens 14 Tage vorher eingeladen.

Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen.

Sie sind spätestens acht Tage vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Neuaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie Änderungen der Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Bildung, die Aufgaben, sowie die Auflösung besonderer Arbeitsgruppen.

(3) Beschlüsse:

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6 Arbeitsgruppen

(1) Die Arbeitsgruppen sprechen ihre Arbeitsergebnisse und ihr Vorgehen mit der Vorstandschaft ab und informieren die Mitgliederversammlung.

(2) Den Arbeitsgruppen können auch solche Personen angehören, die nicht Mitglieder des SPG sind, wenn ihre Mitarbeit notwendig oder zweckmäßig erscheint.

Die Aufnahme solcher Personen in eine Arbeitsgruppe bedarf eines entsprechenden Mehrheitsbeschlusses dieser Gruppe, der nur im Einvernehmen mit der Vorstandschaft der Arbeitsgemeinschaft wirksam gefasst werden kann.

§ 7 *Niederschrift*

- (1) Über die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (3) Nach der Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft innerhalb angemessener Frist einen Abdruck der Sitzungsniederschrift.

§ 8 *Aufwendungen und Auslagen*

Die Mitgliedschaft und Tätigkeiten in der Arbeitsgemeinschaft und in den gebildeten Ausschüssen sind ehrenamtlich. Aufwendungen und Auslagen, die nicht von den beteiligten Körperschaften, Behörden und sonstigen Verbänden oder Institutionen getragen oder übernommen werden, können nur, soweit dafür Mittel zur Verfügung stehen und ihr Einsatz von der Arbeitsgemeinschaft durch ausdrücklichen Beschluss zugelassen wird, erstattet werden; hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 9 *Inkrafttreten*

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie gilt bis zum Inkrafttreten eines Änderungs- oder Aufhebungsbeschlusses.

Weilheim, den 7. Mai 2008